



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.45 RRB 1931/0640**

Titel                       **Baulinien.**

Datum                     26.03.1931

P.                         248–249

[p. 248] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 25. Februar 1931, daß der Große Stadtrat am 14. November 1930 die Bau- und Niveaulinien für die Limmatuferstraße zwischen Röschibach- und Breitensteinstraße festgesetzt habe und dieser Beschluß am 17. Dezember 1930 in Kraft getreten sei. Auf die im kantonalen und städtischen Amtsblatt vom 9. Januar 1931 erfolgte Publikation sind gemäß beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Februar 1931 keine Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

In dem vom Regierungsrat am 15. Oktober 1903 genehmigten Quartierplan Nr. 73 a des Landes zwischen Röschibachstraße, Limmat, Stadtgrenze und Breitensteinstraße im Stadtkreis 6 ist längs der Limmat eine Längsstraße mit einem Baulinienabstand von 20 m enthalten. Nach dem rechtskräftigen Kostenverleger des Quartierplanes sollten sämtliche Straßen, von denen erst die Querstraße B gebaut und öffentlich erklärt ist, auf alleinige Kosten der Anstößer erstellt werden. Da aber die Längsstraße der Limmat entlang den Charakter einer Verkehrs- und Promenadenstraße erhalten soll, gelangte der Stadtrat dazu, die Aufhebung der Längsstraße als privater Unternehmung des Quartierplanes und die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien im öffentlichen Verfahren durchzuführen. Die Uferstraße ist soweit möglich an den Rand der Limmat gerückt, wobei auf die Korrekationsachse und die Sohlenkante der Limmat Rücksicht genommen wurde. Nach einer von der Baudirektion erteilten Weisung (Verfügung Nr. 2975 vom 12. Dezember 1929) muß die obere, äußere Kante einer Quaimauer gegenüber der Korrekationsachse um wenigstens 28 m zurückgesetzt werden. Der Fuß einer 1 1/2 füßigen Unterpflasterung soll auf ideeller Flußsohlenhöhe der Sohlenkante entsprechen.

Der Baulinienabstand ist auf 25 m festgesetzt, um längs der Limmat ein 10 m breites Trottoir mit Baumreihen anlegen zu können. Die Fahrbahnbreite ist auf 8 m bemessen. Die Niveaulinie erhält Steigungen bis zu 1,04%.

Die Durchführung der Bau- und Niveaulinien der Uferstraße hat die Beseitigung einer Anzahl Bauten und Werkstätten bei der Wipkingerbrücke zur Voraussetzung. Die Festsetzung der Uferstraße wird dem Stadt rat die Möglichkeit bieten, den Fischerweg, der am linken Limmatufer von der // [p. 249] Hönggerbrücke aufwärts bis zum Hardturm führt, mittels eines Fußgängersteiges beim Hardturm über die Limmat zu führen und bis zur Wipkingerbrücke zu verlängern. Für die übrigen mit der Festsetzung der Uferstraße in Verbindung stehenden Änderungen des Bebauungsplanes und des Quartierplanes Nr. 73 a sind besondere Vorlagen in Vorbereitung.

Die Vorlage des Stadtrates Zürich gibt weder- in flußbaupolizeilicher Hinsicht, noch im allgemeinen zu Bemerkungen Anlaß.



Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Uferstraße zwischen Breitenstein- und Röschibachstraße, in Zürich 6, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017*]